

Naturschutzfachlicher Leitfaden für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Feuerwerken und Lasershows in der Stadt Neumünster

Anlass

Feuerwerke und Lasershows erfreuen sich als Event oder Teil von Veranstaltungen zunehmender Beliebtheit und beschränken sich nicht mehr nur auf den Jahreswechsel. Was für Besucher ein attraktives Spektakel sein kann, ist für Natur und Tiere oft mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Der vorliegende Leitfaden soll Veranstalter daher über die naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen mit Feuerwerken und Lasershows in der Stadt Neumünster informieren, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren.

Welche Schutzgebiete gibt es in Neumünster?

Die Stadt Neumünster wird im Außenbereich weitestgehend vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stadtrand Neumünster“ umrahmt.

Im Norden der Stadt im Stadtteil Einfeld befinden sich die Naturschutzgebiete „Westufer Einfelder See“ und das „Dosenmoor“. Daneben gibt es noch weitere kleinere geschützte Landschaftsbestandteile, wie z.B. „Vierkamp“ und „Südlicher Stadtwald“.

Die Schutzgebiete dienen ebenso der Erholung wie dem Erhalt wertvoller Landschaftsbestandteile, dem Erhalt des Landschaftsbildes oder als Rückzugsort verschiedener Tier- und Pflanzenarten. Das Naturschutzgebiet „Dosenmoor“ ist zugleich durch seine besondere Eigenart als das am vollständigsten erhaltene und eines der größten Hochmoore Schleswig-Holsteins mit seinen hochmoortypischen Lebensgemeinschaften durch europäisches Recht als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet geschützt. Dort siedeln etwa 2000 Tierarten, die überwiegend fast ausschließlich in Hochmooren vorkommen, darunter diverse Vogelarten, die einem besonderen Schutz bedürfen. Im Dosenmoor brüten nachweislich unter anderem die streng geschützten Vogelarten Bekassine, Blaukehlchen, Kranich und Waldohreule sowie zahlreiche andere besonders geschützte Arten, wie Rohrammer, Rauchschnalbe und Buntspecht.

Welche Wirkung haben Feuerwerke und Lasershows auf die Schutzgebiete?

Feuerwerke und Lasershows sind in der Regel mit Lärm- und Lichtimmissionen verbunden, die auf weitläufigen Flächen, wie dem Einfelder See, einen besonders großen Wirkungsbereich haben. Besonders hervorzuheben sind die sogenannten Höhenfeuerwerke mit lauten Knalleffekten und leistungsstarke Laser und Scheinwerfer. Aber auch die Begleiterscheinungen, wie intensive Beanspruchung von Biotopflächen durch Menschenansammlungen als auch Feuerwerksreste verbunden mit anderem Müll, sind zusätzliche belastende Faktoren.

Insbesondere Vögel sind in allen Jahresphasen gegenüber solchen akustischen und optischen Störungen empfindlich. Sie nehmen diese als Bedrohung wahr und reagieren darauf mit Stress, Flucht- oder Vermeidungsverhalten. Damit verbunden sind ein erhöhter Energieverbrauch, Beeinträchtigung der Fitness bis hin zu Brutaufgaben und Gelegeverlusten oder die Trennung von Eltern- und Jungtieren.

Welche naturschutzrechtlichen Vorgaben sind besonders zu beachten?

- Schutzgebiets-Verordnungen:
Gemäß Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen der Stadt Neumünster sind Handlungen verboten, die den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck zuwiderlaufen, so ist es beispielsweise verboten, die Ruhe der Natur zu stören.
- FFH-Verträglichkeit:
In Anlehnung an § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veranstaltungen, die geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor deren Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Gebietes zu prüfen. Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind nicht zulässig.
- Artenschutz:
Die Vorgaben des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 BNatSchG sind zu beachten. So ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen (§ 39 Abs. 1 BNatSchG) sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Gesetzlicher Biotopschutz:
Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von den im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz genannten gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind grundsätzlich verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Die Berücksichtigung dieser naturschutzrechtlichen Vorgaben ist eng mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (s. Genehmigungsverfahren).

Ist eine Genehmigung notwendig?

Für die Durchführung von Feuerwerken und Lasershows (Verwendung pyrotechnischer Gegenstände) sind in der Stadt Neumünster **nur ausgewiesene Pyrotechniker** berechtigt. Eine geplante Veranstaltung muss dem Ordnungsamt angezeigt werden.¹ Darüber hinaus können je nach Standort und Zeitpunkt des Vorhabens eine naturschutzrechtliche Genehmigung und ggf. weitere Genehmigungen von anderen Behörden für die Durchführung erforderlich sein.

Sobald o. g. Schutzgebiete betroffen sind, ist für Feuerwerke und Lasershows grundsätzlich eine Genehmigung/Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Aufgrund der großen Wirkbereiche müssen auch Veranstaltungen, die in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zu Schutzgebieten durchgeführt werden sollen, vorab auf ihre Auswirkungen hin überprüft und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser genehmigt werden. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde sollte daher insgesamt frühzeitig bei der Planung erfolgen, um spätere aufwändige Änderungen oder ggf. Absagen zu vermeiden. Die vollständige Antragstellung muss aufgrund des Prüfaufwands dann rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Feuerwerken/Lasershows erfolgt für jede Veranstaltung im Einzelfall.

Feuerwerke **innerhalb der Kernbrutzeit vom 15.03. bis 01.07. sind grundsätzlich unzulässig** und können nur in Ausnahmefällen aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses genehmigt werden.

¹ Davon ausgenommen sind Feuerwerke/pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die von Privatpersonen im Zeitraum vom 31. Dezember bis 1. Januar abgebrannt werden.

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die eine naturschutzrechtliche und -fachliche Bewertung des Vorhabens ermöglichen. Dies sind insbesondere:

- Vorhabenbeschreibung u.a. mit Angaben zu Veranstaltungsort, Anlass, Art und Umfang sowie ggf. einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag
- Angaben zur möglichen Betroffenheit von Schutzgebieten/geschützten Biotopen
- Verträglichkeits(vor)prüfung bei Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebieten)
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die Erstellung dieser Unterlagen ist i. d. R. ein fachlich qualifiziertes Gutachten erforderlich. Es ist für Vorhabenträger daher sinnvoll, sich zunächst direkt an die Naturschutzbehörde zu wenden, die für den konkreten Einzelfall Auskunft über den erforderlichen Umfang der Unterlagen gibt.

Welche Möglichkeiten gibt es, um negative Auswirkungen durch Feuerwerke und Lasershows zu vermeiden?

- Alternative, den Schutzgebieten angepasste Veranstaltungskonzepte
- Verzicht auf laute Knalleffekte, Begrenzung der Dauer und Lautstärke von Musik und Soundeffekten
- Verzicht auf hohe und grelle, insbesondere blitzartige Lichteffekte
- Lichtquellen (Laser, Scheinwerfer) nicht in die Schutzgebiete und in den Himmel richten
- Angepasste Standortwahl, ausreichender Abstand zu Schutzgebieten
- Müllvermeidung/Müllkonzept, Verzicht auf Einwegartikel wie Plastikbecher und Konfetti, Verwendung schadstoff- und plastikfreier Pyrotechnik etc.
- Besucherlenkung

Ansprechpartner/-innen

Stadt Neumünster
Ordnungsangelegenheiten
Telefon 04321/942-2483
ordnungsangelegenheiten@neumuenster.de

Stadt Neumünster
Untere Naturschutzbehörde
Telefon 04321/942-2704
fachdienst.umwelt@neumuenster.de